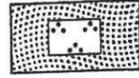
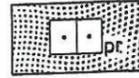
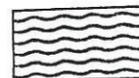
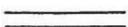
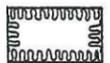


Zeichenerklärung

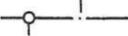
Festsetzungen

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 7 BauGB
---	BAUGRENZE		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
	GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH, PARK		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN, PRIVATE HAUSGÄRTEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	WASSERFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
o o o o	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
• • • •	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN nach Gehölzschutzverordnung vom 31.01.1999		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
▲	EINFAHRT, vorhanden		§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		§ 9 Abs. 6 BauGB
	ALTLASTVERDÄCHTIGE FLÄCHEN		§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
	TRINKWASSERSCHUTZZONE I (Aufhebung beantragt)		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

	FLURSTÜCKSGRENZE	ZV 14	ZENTRALE VORFLUT MIT NUMMER UND FLIESZRICHTUNG
---	NUTZUNGSGRENZE	BE 1.44	BINNENENTWÄSSERUNG MIT NUMMER UND FLIESZRICHTUNG
170	FLURSTÜCKSNUMMER		
	BEBAUUNG VORHANDEN		ERGÄNZUNGSFLÄCHEN NACH § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Text, Teil B

Für unbebaute Flächen, die durch die Satzung der Bebaubarkeit neu zugeführt werden, sind Ausgleichspflanzungen in den Bauanträgen darzustellen und zur Genehmigung vorzulegen:

Je 50 m² neu versiegelter Fläche ist ein einheimischer standortgerechter Laubbaum (auch Obstbäume, Hochstämme, alte Sorten) mittlerer Baum-schulqualität mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und drei Jahre zu pflegen. Wächst der Baum nicht an, ist Ersatz zu leisten.

Sollte sich die Pflanzung auf dem eigenen Grundstück nicht realisieren lassen, ist die Pflanzung in Abstimmung mit dem Bürgermeister im Gemeindeforterritorium vorzunehmen und entsprechend eine dreijährige Anwachs-garantie zu gewährleisten.

Bei Neuanpflanzungen ist ein Anteil von 10 % Nadelgehölzen nicht zu überschreiten.

GEMEINDE DÜMMER; Landkreis Ludwigslust

ENTWICKLUNGSSATZUNG MIT ERGÄNZUNGSFLÄCHEN,

für den Ortsteil DÜMMERSTÜCK HOF; nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Aufgestellt aufgrund des § 34 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 468, 612), mit Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. Januar 2003 und mit Bestätigung der zuständigen Verwaltungsbehörde wird folgende Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01. Oktober 2001. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 07. Dezember 2001 erfolgt.

Dümmer, den 10. 5. 04



Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 23.10.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 4.000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Katasteramt Ludwigslust, den 15. 09. 05



Siegel

Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

2. Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.08. 2002 und 10.05.2004 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Dümmer, den 6. 12. 04



Siegel

Der Bürgermeister

Die Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 30. August 2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3. Die Gemeindevertretung hat am 15.7.2002 den Entwurf der Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf wurde nach der Auslegung geändert und am 3. Mai 2004 der geänderte Entwurf der Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dümmer, den 4. 5. 04



Siegel

Der Bürgermeister

Dümmer, den 06. 12. 04



Siegel

Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer hat in der Zeit vom 29. August 2002 bis zum 30. September 2002 und vom 03.06.2004 bis 21.06.2004 im Amt Stralendorf öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28. August 2002 und am 26.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dümmer, den 6. 12. 04



Siegel

Der Bürgermeister

Die Entwicklungssatzung mit Ergänzungsflächen für den Ortsteil Dümmerstück Hof der Gemeinde Dümmer wird hiermit ausgefertigt.

Dümmer, den 06. 12. 04



Siegel

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.01.2003 und am 30. August 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dümmer, den 6. 12. 04 (Siegel)



Siegel

Der Bürgermeister

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 22.12.2004 durch Abdruck im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Dümmer, den 03. 01. 05



Siegel

Der Bürgermeister